

16. Wahlperiode

**Vorlage – zur Beschlussfassung –
Gesetz zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes**

Der Senat von Berlin
Fin III C – G 1600-34/2010
Tel.: 9024 - 10204

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes

A. Problem

Die Gesamtzahl der Geldgewinnspielgeräte in Spielhallen und an sonstigen Aufstellorten ist seit dem 31.12.2005 von 5.882 auf 10.135 zum 31.12.2009 angestiegen. Die Geldgewinnspielgeräte werden seit dem 01.01.2010 i.H.v. 11 v.H. des Kasseneinhalts besteuert. Seitdem werden die Geräte in Spielhallen und an sonstigen Aufstellorten demselben Steuermaßstab unterworfen, da eine Differenzierung nicht mehr sachlich gerechtfertigt ist.

Die Umstellung auf einen Vomhundertsatz des Bruttoeinspielergebnisses für Geldgewinnspielgeräte zum 01.01.2010 war erforderlich, weil die höchstrichterliche Rechtsprechung die Besteuerung nach pauschalen Steuersätzen für verfassungswidrig erklärt hatte.

Mit der Festlegung des Steuersatzes von 11 v.H. wurde eine weitestgehend aufwandsneutrale Umstellung im Bereich der Spielhallen angestrebt. Eine aufwandsneutrale Umstellung der Besteuerung war für die Automatenaufsteller, die Spielautomaten an sonstigen Aufstellorten (Gaststätten u.ä.) betreiben, nicht möglich, da diese Gruppe von der zum 01.07.2000 vorgenommenen Verdoppelung der Pauschalsteuersätze ausgenommen worden war.

Seit der Umstellung der Besteuerung auf den Vomhundertsatz ist die Anzahl der Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von Spielautomaten in Spielhallen weiterhin gestiegen. Die Spielsuchtgefährdung, die von diesen Geldgewinnspielgeräten ausgeht, ist jedoch – wie auch der Europäische Gerichtshof in seinen Urteilen vom 08.09.2010 zum deutschen Glücksspielmonopol (C-316-/07, C-358/07 bis C-360/07, C-409/07 und C-410/07) ausführt - erheblich. Der Eindämmung des gewerblichen Automatenspiels wird daher unter Beachtung der daraus folgenden Aufkommensentwicklung der Vergnügungsteuer großes Gewicht beigemessen.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Gesetzes über eine Vergnügungsteuer wird der bisherige einheitliche Steuersatz von 11 v.H. auf die Bruttoeinspielergebnisse für den Spelaufwand bei Geldgewinnspielgeräten auf 20 v.H. angehoben.

Einerseits wird hierdurch das Aufkommen der Vergnügungsteuer erhöht, andererseits ist ein spürbarer Rückgang der gewerblichen Geldgewinnspielgeräte zu erwarten.

Der Steuergesetzgeber macht hiermit von seiner weit gehenden Gestaltungsfreiheit Gebrauch, die sich nicht nur auf finanzpolitische oder steuertechnische Erwägungen beschränken muss, sondern auch sonstige ordnungspolitische Nebenzwecke verfolgen darf, soweit diese auf sachlichen Erwägungen beruhen (vgl. BVerfGE 13, 181 <203>).

Eine Übermaßbesteuerung ist durch die Anhebung des Steuersatzes auf 20 v.H. nicht gegeben, denn eine beispielhafte Auswertung der Ertragslage von Automatenaufstellungsunternehmen (Spielhallen und Aufsteller an sonstigen Aufstellorten) hat ergeben, dass hierdurch die Ausübung des Berufs des Spielgeräteaustellers nicht unmöglich gemacht wird. Eine Steuernorm verletzt erst dann das Recht auf freie Berufswahl nach Artikel 12 Abs. 1 GG, wenn ganze Gruppen von Unternehmen die Steuer weder selbst tragen noch abwälzen können, demzufolge den Betrieb einstellen müssen und somit die Besteuerung es unmöglich werden ließe, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen (BFH-Urteil vom 29. März 2006 II R 59/04, BFH/NV 2006 1354).

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die beabsichtigte Erhöhung der Steuersätze wird in voller Höhe zu weiteren Betriebsausgaben bei den Automatenaufstellungsunternehmen führen.

Einige Automatenaufsteller (Spielhallen und Aufsteller an sonstigen Aufstellorten) werden ihre Betriebe einstellen. Ein Teil der bislang dort spielenden Gäste - insbesondere Vielspieler - wird auf die am Markt verbleibenden Aufstellorte ausweichen, so dass steigende Einspielergebnisse dieser Unternehmen zu erwarten sind.

Es ist aber auch zu erwarten, dass gerade außerhalb von Spielhallen gelegentlich spielende Gäste bei nachlassendem Angebot an derartigen Aufstellorten (etwa Gaststätten) das Spiel an Geldgewinnspielgeräten einschränken werden.

E. Gesamtkosten

Keine

F. Flächenmäßige Auswirkungen
Keine

G. Auswirkungen auf die Umwelt
Keine

H. Auswirkungen auf Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg
Keine

I. Zuständigkeit
Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin III C – G 1600-54/2005
Tel.: 9024 - 10204

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes

Vom

.....

Artikel I

Das Vergnügungsteuergesetz vom 20. Oktober 2009 (GVBl. S. 479) wird geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand beträgt je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat für Spielautomaten mit manipulationssicherem Zählwerk mit Geldgewinnmöglichkeit 20 v.H. des Einspielergebnisses.“

2. § 5 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Für Spielautomaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat 40 v.H. des Einspielergebnisses.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeiner Teil

Die Gesamtzahl der Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und an sonstigen Aufstellorten ist seit dem Anfang des Jahres 2006 von 5.882 auf 10.135 am Ende des Jahres 2009 angestiegen. Dies ist u.a. auf die seit dem 01.01.2006 geltende neue Spielverordnung zurückzuführen, die mit dem Verbot der mit Weiterpielmarken betriebenen Spielautomaten (sog. Fun-Games) sowie der Erhöhung der maximalen Anzahl der zugelassenen Geldgewinnspielgeräte von zehn auf zwölf je Spielhallenerlaubnis und von zwei auf drei in Gaststätten erweiterte Möglichkeiten der Aufstellung von Geldgewinnspielgeräten eröffnet hat.

Die Anzahl der Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von Spielautomaten in Spielhallen ist seit Umstellung auf die Besteuerung der Geldgewinnspielgeräte in Höhe von 11 v.H. des Kasseninhalts zum 01.01.2010 ebenfalls weiterhin gestiegen.

Die Spielsuchtgefährdung, die von diesen Geldgewinnspielgeräten ausgeht, ist jedoch – wie auch der Europäische Gerichtshof in seinen Urteilen vom 08.09.2010 zum deutschen Glücksspielmonopol (C-316-/07, C-358/07 bis C-360/07, C-409/07 und C-410/07) ausführt - erheblich. Der Eindämmung des gewerblichen Automatenspiels wird daher unter Beachtung der daraus folgenden Aufkommensentwicklung der Vergnügungssteuer großes Gewicht beigemessen.

Im Rahmen seiner weit gehenden Gestaltungsfreiheit, die sich nicht nur auf finanzpolitische oder steuertechnische Erwägungen beschränken muss, darf der Steuergesetzgeber auch sonstige ordnungspolitische Nebenzwecke verfolgen, soweit diese auf sachlichen Erwägungen beruhen (vgl. BverfGE 13, 181 <203>).

Der in der Bevölkerung vorhandene natürliche Spieltrieb wird auch nach den zu erwartenden Betriebseinstellungen und Reduzierungen des Automatenangebotes durch die verbleibenden Spielautomaten befriedigt werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass „Gelegenheitsspieler“ teilweise dem Automatenspiel fernbleiben werden, wenn in der gewohnten Umgebung kein adäquates Angebot mehr vorhanden ist. Hingegen wird sich die große Anzahl der „Vielspieler“ stets neu orientieren. Es ist zu erwarten, dass die einsetzenden Marktbewegungen, die sich sowohl zugunsten der Spielhallen als auch zugunsten der weiterhin an sonstigen Aufstellorten betriebenen Geldgewinnspielgeräte auswirken werden, zu einem Anstieg der durchschnittlichen Bruttoeinspielergebnisse der verbleibenden Geräte führen werden.

b) Einzelbegründung

Zu § 5 Abs. 1 Satz 1:

Eine Auswertung der Ertragslage von Automatenaufstellungsunternehmen (Spielhallen und Aufsteller an sonstigen Aufstellorten) hat ergeben, dass durch die Anhebung des Steuersatzes auf 20 v.H keine Übermaßbesteuerung eintritt, die die Ausübung des Berufs des Spielgeräteaustellers unmöglich machen würde.

Eine Steuernorm verletzt erst dann das Recht auf freie Berufswahl nach Artikel 12 Abs. 1 GG, wenn ganze Gruppen von Unternehmen die Steuer weder selbst tragen noch abwälzen können, demzufolge den Betrieb einstellen müssen und somit die Besteuerung es unmöglich werden ließe, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen (BFH-Urteil vom 29.März 2006 II R 59/04, BFH/NV 2006 1354).

Die Mehrheit der größeren Gemeinden, die der Vergnügungsteuer das Bruttoeinspielergebnis zugrunde legen, erhebt diese Steuer unter Gleichbehandlung aller Geldgewinngeräte unabhängig vom Aufstellort durch einen an die Einspielergebnisse anknüpfenden Steuersatz, dessen Höhe derzeit überwiegend zwischen 13 und 15 v.H., in einigen Fällen jedoch bereits bei 18 bis 20 v.H. liegt.

Zu § 5 Abs. 2:

Für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, wird ein Steuersatz von 40 v.H. auf die Bruttoeinspielergebnisse für den Spielaufwand erhoben. Hierdurch wird die bisherige Besteuerungspraxis fortgeführt, nach der diese Gerätegruppe gesondert besteuert und unabhängig von der Gewinnmöglichkeit eine Verdoppelung des für Gewinnspielgeräte in Spielhallen geltenden Steuersatzes vorgenommen wird.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die beabsichtigte Erhöhung der Steuersätze wird in voller Höhe zu weiteren Betriebsausgaben bei den Automatenaufstellungsunternehmen führen.

Einige Automatenaufsteller (Spielhallen und Aufsteller an sonstigen Aufstellorten) werden ihre Betriebe einstellen. Ein Teil der bislang dort spielenden Gäste - insbesondere Vielspieler - wird auf die am Markt verbleibenden Aufstellorte ausweichen, so dass steigende Einspielergebnisse dieser Unternehmen zu erwarten sind.

Es ist aber auch zu erwarten, dass gerade außerhalb von Spielhallen gelegentlich spielende Gäste bei nachlassendem Angebot an derartigen Aufstellorten (etwa Gaststätten) das Spiel an Geldgewinnspielgeräten einschränken mit der Folge, dass deren private Ausgaben entsprechend sinken werden.

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Bei Anhebung des Steuersatzes auf 20 v.H. werden Steuereinnahmen in Höhe von 25,4 Mio. Euro pro Jahr erwartet.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine

Berlin, den 09. November 2010

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich Nußbaum
Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Geltendes Recht	Neue Fassung
Gesetz über eine Vergnügungsteuer in Berlin	Gesetz über eine Vergnügungsteuer in Berlin
§ 5 Spielautomaten mit Geld- oder Waren- erzeugungsmöglichkeit	§ 5 Spielautomaten mit Geld- oder Waren- erzeugungsmöglichkeit
(1) Die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand beträgt je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat für Spielautomaten mit manipulationssicherem Zählwerk mit Geldgewinnmöglichkeit 11 v.H. des Einspielergebnisses.	(1) Die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand beträgt je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat für Spielautomaten mit manipulationssicherem Zählwerk mit Geldgewinnmöglichkeit 20 v.H. des Einspielergebnisses.
(2) Für Spielautomaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat 22 v.H. des Einspielergebnisses.	(2) Für Spielautomaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat 40 v.H. des Einspielergebnisses.